

Richtlinien für den Verkauf von Bauplätzen in den Wohngebieten im Gemeindegebiet

Die Gemeinde Herbertingen hält in Herbertingen, Hundersingen, Marbach und Mieterkingen Bauplätze in Wohngebieten vor. Für den Verkauf dieser Bauplätze gelten folgende Bestimmungen:

1. Bauplätze werden an Personen abgegeben, die ihren Wohnsitz in Herbertingen haben oder seit mindestens einem halben Jahr in Herbertingen wohnen. Berechtig sind auch die Personen, die zu irgendeiner Zeit mindestens fünf Jahre in Herbertingen wohnten. Zudem können Personen einen Bauplatz erwerben, wenn Sie in Herbertingen einen unbefristeten Arbeitsplatz nachweisen können.
2. Personen, die die Kriterien unter Ziffer 1 nicht erfüllen, können einen Antrag auf Erwerb eines Bauplatzes stellen. In diesen Fällen ist ein Gemeinderatsbeschluss für den Verkauf des Bauplatzes erforderlich. Nach Antragseingang wird innerhalb von drei Monaten ein Beschluss herbeigeführt. Sofern es sich um ein Baugebiet in einem Ortsteil handelt, wird der jeweilige Ortschaftsrat angehört. Eine Reservierung (vgl. Ziffer 3) wird an diesen Personenkreis nur unter dem Vorbehalt einer Zustimmung durch den Gemeinderat ausgestellt. Eventuell entstandene Kosten für Planungen, etc. können bei einer Ablehnung durch den Gemeinderat nicht geltend gemacht werden.
3. Reservierungen können für den Zeitraum von sechs Monaten ausgestellt werden. Auf Antrag ist eine Verlängerung dieser Frist jeweils um weitere sechs Monate möglich. Sollte ein Bauplatz über die ersten sechs Monate hinaus reserviert worden sein und es meldet sich ein neuer Interessent für genau diesen Bauplatz, dann wird der erste Interessent aufgefordert, sich innerhalb von 14 Tagen zu äußern, ob er den Bauplatz definitiv erwerben möchte. Sofern sich der erste Interessent nicht für den Kauf des Bauplatzes entscheidet, wird der Bauplatz an den neuen Interessenten veräußert.
4. Der Bauplatzverkaufspreis wird vom Gemeinderat für die jeweiligen Baugebiete festgelegt. Mit dem Bauplatzverkauf wird der Erschließungsbeitrag abgelöst. Ebenfalls mit dem Kaufpreis abgelöst werden die satzungsgemäßen Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge. Separat berechnet werden die Kanal- und Wasserhausanschlusskosten und die Vermessungskosten.
5. Die Bauplätze sind innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss eines Kaufvertrages zu bebauen. Innerhalb von vier Jahren nach Abschluss eines Kaufvertrages ist das Bauvorhaben abzuschließen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kann die Gemeinde den Bauplatz zu festgelegten Bedingungen in ihr Eigentum zurück übertragen (Wiederkaufsrecht).
6. Diese Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft. Frühere Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.

Herbertingen, den 06.12.2012

gez. Michael Schrenk
Bürgermeister